

TEILBARE MENSCHENRECHTE?

EINE REALISTISCHE MENSCHENRECHTSBEGRÜNDUNG

Klaus Goergen

Menschenrechtsbegründungen können im Groben nach ihrer Herkunft aus den Disziplinen unterschieden werden, aus denen sie stammen. *Rechtliche* Begründungen fordern, da normativ selbstreferentiell, keine menschenrechtliche Gesinnung und können daher die weltweite Positivierung der Menschenrechte mit entsprechender Strafbewehrung bei Menschenrechtsverletzungen als hinreichenden Beleg für deren Begründetheit werten. *Politische* Begründungen binden den legitimen rechtlichen Zwang bei Menschenrechtsmissachtungen meist an die legale, demokratisch-konstitutionelle Implementierung der Menschenrechte und verstehen entsprechend den politischen Kampf für eine globale Anerkennung des Menschenrechtsregimes als Teil des unvollendeten Projekts der Moderne.¹ Sie begründen die Menschenrechte damit letztlich mit dem emanzipatorischen Ziel, an den Idealen der Aufklärung festzuhalten. *Philosophische* Begründungen von Menschenrechten münden meist in den Moraltheorien. Da sie Menschenrechte als moralische Rechte verstehen, muss die Verpflichtung, diese Rechte zu achten und zu schützen, moralisch begründet werden, und das leisten typischerweise die deontologischen, konsequentialistischen und kontraktualistischen Moralbegründungen. Dass es dabei mit den verschiedenen Fundierungstheorien auch mehrere Begründungen der Menschenrechte gibt, kann entweder als Beleg für deren besonders resiliente Wohlbegründetheit gelten, oder als Indiz für die Schwäche philosophischer Menschenrechtsbegründungen, wenn die verschiedenen Moralfundierungen nicht addiert, sondern, da in Konkurrenz stehend, voneinander subtrahiert werden müssen. Dann bliebe moralische Menschenrechtsbegründung u. U. ein Nullsummenspiel.

Nur an einem Beispiel will ich andeuten, in welche Schwierigkeiten typische moralische Menschenrechtsbegründungen führen können. Ernst Tugendhat argumentiert, knapp zusammengefasst, etwa folgendermaßen: Von Menschenrecht als Recht zu sprechen, macht nur Sinn, wenn klar ist, wer es vergibt und bei wem man es im Bedarfsfall einklagen kann. Da weder Gott, noch die Natur oder Vernunft dafür in Frage kommen, bleibt nur, dass alle Menschen gemeinsam sich die Menschenrechte als moralische Grundrechte verleihen. Da es aber auch eine Instanz braucht, bei der ich meine Menschenrechte einklagen kann - denn ein Recht, das nur auf dem Papier steht, ist wenig wert - folgt daraus die moralische Forderung nach einem starken Staat, der sich genau daraus rechtfertigt, dass er den Schutz der Menschenrechte gleichsam vorpolitisch unbedingte garantiert.²

Jürgen Habermas gibt hingegen zu bedenken: Es reiche nicht, Menschenrechte als vorpolitische moralische Tatsachen zu begründen. Damit sie zu einklagbaren Rechten des einzelnen werden, müssten sie in demokratischen Verfahren in positives Recht verwandelt werden. Erst dann seien sie wirklich demokratisch legitimiert. Aber die Volkssouveränität verbiete, dass sie dem Gesetzgeber einfach als Vorgabe übergestülpt werden, sonst könne der Gesetzgeber nicht mehr

¹ Jürgen Habermas: *Die Moderne – ein unvollendetes Projekt. Philosophisch-politische Aufsätze 1977–1992*. Leipzig 1992.

² Vgl. Ernst Tugendhat: *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt a.M. 1993, S. 344 ff.

souverän und frei entscheiden, denn Autor und Adressat von Rechten müssten in einer Demokratie identisch sein. Hier scheine also ein Widerspruch zwischen Liberalismus und Republikanismus zu bestehen.

Andererseits brauche der Einzelne als Gesetzgeber bereits bestimmte Rechte – Wahlrecht, Freiheit, Gleichheit, Sicherheit – um überhaupt demokratisch über die Geltung von Menschenrechten abstimmen zu können, die Rechte seien also zugleich Voraussetzung dafür, sie in Kraft setzen zu können. Menschenrechte und Volkssouveränität begründeten sich also gegenseitig, Liberalismus und Republikanismus seien dergestalt versöhnbar.³

Menschenrechte also als vorpolitische Rechte, aber wie lässt sich dann begründen, dass Menschen sich diese Rechte gemeinsam verleihen sollen? Deontologisch aus vernünftigem Pflichtbewusstsein – dann braucht es also doch die Vernunft als Instanz – oder kontraktualistisch, dann wird die Existenz der Moral bereits vorausgesetzt und kann nicht als deren Begründung gelten, da Moralprinzipien, die durch ein Verfahren der wechselseitigen Rechtfertigung rationaler Egoisten bloß angewendet werden, diese bereits voraussetzen? Oder die Menschenrechte lassen sich eben nicht so einfach als vorpolitische Rechte begründen, dann bleibt aber fraglich, ob der starke Begriff von öffentlicher Autonomie, der hinter der Vorrangstellung der Volkssouveränität steht, wirklich gut begründbar ist und wie die Dialektik von vorausgesetzten und erst demokratisch zu legitimierenden Rechten genau sich darstellt: als Legitimation a posteriori, dann werden die vorausgesetzten Rechte eben doch als vorpolitisch gedacht, oder als Legitimation a priori, dann bleibt das Problem, wie die Legitimation zustande kommen soll? Das sind nur wenige der ungeklärten Fragen aus einem einzigen Beispiel.

Falls heute Menschenrechte überhaupt noch pauschal philosophisch begründet werden können, muss mit möglichst schwachen Prämissen und möglichst starken Evidenzen operiert werden. Daher scheint mir eine Mischung aus pragmatistischen und utilitaristischen Aussagen zur Begründung von Menschenrechten noch am aussichtsreichsten, etwa so: Weil es in einer globalisierten Welt mit heterogenen, anonymen Massengesellschaften nicht mehr ausreicht, dass jeder Staat für sich festlegt, welche Rechte seine Bürger haben, braucht es Rechte, die für jeden, unabhängig von seiner sozialen Lage, Kultur, Religion, Zugehörigkeit zu einer Gruppe etc. Geltung beanspruchen, damit die Menschen friedlich und in geregelten Beziehungen leben können. Diese Rechte sind die Menschenrechte. Auf sie kann sich jeder und überall auf der Welt berufen, und das ist notwendig, da wir, dank globaler Mobilität, uns jederzeit überall aufhalten können und überall miteinander auskommen und in unseren Grundbedürfnissen geschützt sein wollen. Die Befriedigung dieser Bedürfnisse nach Sicherheit, Freiheit, Wohlstand und Gerechtigkeit tragen letztlich zu meinem Glück bei. Ein Leben ohne den Schutz der Menschenrechte hingegen macht mein Leben unsicher, arm, unfrei und ungerecht und verhindert damit mein Glück. Da es also in meinem wohlverstandenen Eigeninteresse liegt, dass alle Menschen friedlich zusammenleben, muss alles getan werden, um das Glück der Menschen zu fördern und ihr Leid zu vermindern und daher ist die Garantie von Menschenrechten ethisch gefordert.

Tatsächlich ist die Diskussion um eine angemessene Begründung von Menschenrechten aber inzwischen so weit fortgeschritten und ausdifferenziert, dass nicht nur einzelne Elemente, die zum Begriff der Menschenrechte gehören, wie ihre Universalität, Egalität und Unteilbarkeit je

³ Vgl. Jürgen Habermas: *Die Einbeziehung des Anderen*. Frankfurt a.M. 1996, S. 296 ff.

für sich als begründungsbedürftig gelten, sondern es wird z.B. die Universalitätsbehauptung weiter unterteilt nach deskriptiver und normativer Auffassung von universaler Geltung⁴, je nachdem, ob die Menschenrechte als wirklich von allen Völkern und Nationen bereits in nuce anerkannte angesehen werden oder ob das nur als anzustrebendes Ideal gilt. Aber auch die normative Konzeption wird weiter untergliedert in „entweder listen- grundlagen – oder prinzipienorientiert.“⁵ Und selbst die grundlagenorientierten, normativen Konzeptionen von Universalität werden noch unterteilt in solche, die sich zur Begründung ihrer Position auf einen Personenbegriff stützen, oder auf menschliche Grundbedürfnisse⁶ oder auf Fähigkeiten, die alle Menschen haben sollten⁷, damit von einer globalen Realisierung von Menschenrechten gesprochen werden kann.

Angesichts eines derart fein ziselierten Begründungsdiskurses scheint es vermessen, einen weiteren Versuch zur Begründung von Menschenrechten zu wagen. Ich will es dennoch riskieren und eine Begründung von Menschenrechten vorschlagen, die sie als normativ universale und egalitäre Rechte versteht, aber nicht zugleich als unteilbare. Ich hoffe, durch das Aussetzen des Anspruchs auf Unteilbarkeit die beiden anderen essentiellen Elemente, die zum Begriff der Menschenrechte gehören, vor der Kritik, die sich heute vor allem auf den Anspruch der Universalität konzentriert, retten zu können. Dabei will ich in einem ersten Schritt die Ansprüche auf normative Universalität und auf normative Egalität verteidigen (1.) in einem weiteren Schritt darlegen, warum ich den Anspruch auf Unteilbarkeit der Menschenrechte nicht in gleicher Weise für unabdingbar halte (2.), um schließlich zu begründen, warum ein derart reduzierter Begriff von Menschenrechten am besten geeignet ist, den menschenrechtskritischen Argumenten Stand zu halten (3.).

1. Warum muss am Anspruch auf Universalität und Egalität der Menschenrechte festgehalten werden?

Die einzelnen Elemente einer Begriffsbestimmung von „Menschenrechten“ -- üblicherweise gelten dafür Universalität und Gleichheit, Fundamentalität, Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit⁸ -- sind unterschiedlich eng mit der Semantik des Begriffs verbunden. Man kann sich eine Liste von Rechten für alle Menschen vorstellen, die nicht fundamental im Wortsinn sind, also nicht als Fundament für alle anderen Rechte dienen, sondern diesen schlicht gleichgestellt; die nicht unveräußerlich sind, sondern sowohl von den Inhabern dieser Rechte preisgegeben, als auch vom Gesetzgeber geändert werden können; die nicht unteilbar sind, sondern die nur selektiv von einzelnen Menschen, Völkern, Nationen beansprucht werden; ja, es ist selbst denkbar, wenn auch eine Zumutung, dass diese Rechte allen Menschen gewährt werden, obwohl die Menschen nicht als gleiche vorgestellt werden, bzw. die Rechte nicht alle in gleicher Weise

⁴ Simone Zurbuchen: „Lässt sich die universale Geltung der Menschenrechte im Rekurs auf die Idee eines übergreifenden Konsenses verteidigen?“ In: Adrian Holderegger, Siegfried Weichlein, Simone Zurbuchen (Hrsg.): *Humanismus. Sein kritisches Potential für Gegenwart und Zukunft*. Fribourg, Basel 2011, S. 251—272. S. 256 ff.

⁵ Ebd. S. 262.

⁶ Einen frühen Zugang versucht hier: Johann Galtung: *Menschenrechte – anders gesehen*. Frankfurt a.M. 1994.

⁷ Für letzteren Ansatz steht prominent Martha Nussbaum. Vgl. etwa: Martha Nussbaum: *Fähigkeiten schaffen. Neue Wege zur Verbesserung der Lebensqualität*. Freiburg/München 2015.

⁸ Vgl. Arnd Pollmann, Georg Lohmann (Hrsg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart, Weimar 2012, S. 159—170.

beanspruchen können⁹ – und dennoch könnten sie als Menschen-Rechte bezeichnet und verstanden werden. Aber nicht vorstellbar ist, dass es Rechte für alle Menschen gibt, die nicht für alle Menschen gelten. Der Umstand, dass Universalität am engsten und unmittelbarsten mit dem Begriff des Menschenrechts verbunden ist – Kant würde den Satz „Menschenrechte sind Rechte aller Menschen“ als analytisches Urteil apriori bezeichnen, ist das schlichteste und stärkste Argument zugleich dafür, an der Universalität der Menschenrechte festzuhalten. Aber es gibt Einwände, empirische und normative.

Empirisch zeigt sich, dass weder alle Menschen tatsächlich in Ländern leben, in denen die Menschenrechte als Rechte anerkannt sind: Nur 173 von 197 Ländern haben den rechtsverbindlichen Pakt über soziale und politische Rechte ratifiziert, darunter viele, wie Afghanistan, Sudan und der Kongo¹⁰, in denen das bislang eher als Lippenbekenntnis zu werten sein dürfte, noch wissen viele Menschen überhaupt, welche Rechte ihnen als Menschenrechte zustehen, und selbst in jenen Ländern des Westens, in denen die Menschenrechte längst Verfassungsrang haben, gibt es zahlreiche Menschen, denen viele der Menschenrechte regelmäßig vorenthalten werden. Die Tatsache, dass Wunsch und Wirklichkeit in Bezug auf die Universalität von Menschenrechten auseinanderklaffen, veranlasste schon Jeremy Bentham zu seinem berühmten Urteil: „Ein Grund zu wünschen, es gäbe ein bestimmtes Recht, ist nicht dieses Recht. Wünsche sind keine Mittel. Hunger ist kein Brot. [...] Natürliche Rechte sind schlichter Unsinn, natürliche und unantastbare Rechte rhetorischer Unsinn, Unsinn auf Stelzen.“¹¹

Nun gibt es zwar Versuche, den Umstand, dass deskriptiv von universal gültigen Menschenrechten nicht wirklich gesprochen werden kann, zu eskamotieren: entweder durch den Nachweis eines vermeintlichen Kernbestands an Menschenrechten, der angeblich doch in allen Kulturen der Welt als „dünne Moral“ zu finden sei¹², oder durch die Behauptung, nicht nur westliche, auch islamische, asiatische, afrikanische Kulturen könnten immer schon Menschenrechte vorweisen und auf eigene Art begründen¹³, oder durch die These eines „overlapping consensus“¹⁴ über die Gültigkeit von Menschenrechten, der, halten sich nur alle an eine vernünftige Argumentation, zwischen allen partikularen Völkern und Nationen sich schon finden lasse. Aber diese Versuche sind ungeeignet, ein deskriptives Verständnis der Universalität von Menschenrechten zu verteidigen. Sie führen entweder zu einem minimalistischen Konzept von Menschenrechten, (Recht auf Leben, Unversehrtheit und Eigentum) dem jeder emanzipatorische Stachel gezogen wurde und das mit den vertrauten Menschenrechtserklärungen kaum mehr etwas gemein hat, oder sie übergehen die kulturellen und religiösen Prägungen und Vorbehalte,

⁹ Ein allgemeines Wahlrecht kann z. B. auch ein Drei-Klassen-Wahlrecht sein.

¹⁰ <https://indicators.ohchr.org/> (4. 6. 2020)

¹¹ Jeremy Bentham: „Unsinn auf Stelzen oder Pandoras Büchse“. In: Ders.: *Unsinn auf Stelzen. Schriften zur Französischen Revolution*. Hrsg. von Peter Niesen. Übersetzt von Michael Adrian und Bettina Engels. Berlin 2013. S. 137–186, S. 146.

¹² Vgl. Michael Walzer: *Lokale Kritik – globale Standards*. Hamburg 1996.

¹³ Siehe etwa: Banjul-Charta afrikanischer Menschenrechte von 1981, die Kairoer Menschenrechtserklärung von 1990 oder die Menschenrechtserklärung der ASEAN-Staaten von 2012. Diese und weitere regionale Menschenrechtserklärungen in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Schriftenreihe Band 397*. Bonn 2004. <http://atme-ev.de/images/Menschenrechtstexte/67jipu-1.pdf>. (5.6.2020) Die Erklärung der ASEAN-Staaten unter: https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/121120_ASEAN_HR_Declaration.pdf (5.6.2020)

¹⁴ Der Begriff geht zurück auf John Rawls: *Politischer Liberalismus*. Frankfurt a.M. 1998. S. 219–265.

mit denen regionale Menschenrechtserklärungen operieren, oder sie bleiben eben doch normativ und spekulativ, da ein überlappender Konsens erst gefunden werden müsste und es dafür wenig reale Anhaltspunkte gibt.¹⁵ Die Konsequenz aus der empirischen Kritik am Universalismus der Menschenrechte kann daher nur sein, dass der Universalismus normativ verstanden wird, als Forderung, die Menschenrechte wirklich global durchzusetzen. Der normative Universalismus verzichtet auf den Versuch, eine faktische Universalität zu belegen und begnügt sich mit dem Versuch zu begründen, warum es für alle Menschen besser wäre, die Menschenrechte gälten wirklich universell.

Die normativen Einwände gegen den Universalitätsanspruch wenden sich genau gegen diesen Anspruch: Sie bestreiten, dass der Kampf für eine Ausweitung der Menschenrechte sinnvoll und richtig sei. Überwiegend aus kulturellrelativistischer Perspektive formuliert, wird z. B. behauptet, es sei „problematisch“, wenn im Namen der Menschenrechte „eher traditionell oder konservativ orientierte religiöse und kulturelle Gemeinschaften durch staatliche Intervention dazu gezwungen werden, sich intern zu reformieren oder sich gar aufzulösen.“¹⁶ Oder es wird festgestellt: „Auch die Vorstellung, dass Recht eine Schöpfung des Staates sei, ist keine universelle, die sich unbesehen auf andere Kulturen übertragen ließe. In vielen Rechtskulturen kann Recht (und nicht nur Unrecht) auch von Gott, von Priesterinnen, Dorfältesten, Vätern, Ehemännern oder von der Natur selbst ausgehen.“¹⁷

In den Zitaten klingen in nuce alle bekannten kulturellrelativistischen Vorwürfe gegen den Universalismus der Menschenrechte an: der des *Eurozentrismus*¹⁸, der es für falsch hält, die aus europäischen Unrechtserfahrungen gewonnenen Rechtsforderungen auf außereuropäische Kontexte, die mit ganz anderen Leiderfahrungen zu tun haben, zu übertragen; der des kulturellen *Monismus*¹⁹, der die Menschenrechtsidee als Bedrohung kultureller Vielfalt sieht und vor einer globalen Einheitskultur warnt, die durch die Verbreitung der Menschenrechte entstünde; der des *Individualismus*²⁰, der angeblich den liberalen, modernen, westlichen Geist der Menschenrechte durchweht und der andere Lebenskonzepte, die eher das Aufgehen in der Gemeinschaft, Familie, Gemeinde, dem Stamm betonen, ignoriert oder verdrängt. Der westliche Individualismus verenge das Menschenbild auf ein atomisiertes, bindings- und damit verantwortungsloses Einzelsubjekt als Referenz der Menschenrechte, und das wirke verstörend nicht nur auf traditionell eher gemeinschaftlich orientierte Kollektive, sondern behindere auch deren altruistisches Pflichtbewusstsein. Selbst der schwerste Vorwurf, der des *Imperialismus*, klingt im ersten Zitat an, wenn vor Interventionen in fremde Kulturen im Namen der Menschenrechte gewarnt wird. Und in der Tat erweisen die zahlreichen ökonomischen und militärischen Interventionen des Westens in Afrika, Asien und Lateinamerika, meist aus hegemonialen Motiven gespeist, aber mit vermeintlichem Menschenrechtsschutz verbrämt, der Idee eines universalen

¹⁵ Für eine eingehendere Kritik siehe: Charles Beltz: *The Idea of Human Rights*. Oxford 2009.

¹⁶ Simone Zurbuchen: „Geltung der Menschenrechte“ a.a.O. (s. Anm. 4) S. 269.

¹⁷ Eva Maria Belser: „Weshalb universelle Menschenrechte nicht notwendigerweise weltweit für Menschlichkeit sorgen“. In: Holderegger et.al (Hrsg.): *Humanismus* a.a.O. (s. Anm. 4) S. 233—250, S. 240.

¹⁸ Samir Amin: *Eurozentrismus: Modernity, Religion and Democracy*. New York: 2009. (2. Auflage)

¹⁹ Alain de Benoist: *Kritik der Menschenrechte*. Berlin 2004.

²⁰ Charles Taylor: *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*. Frankfurt a.M. 2009.

Menschenrechts einen Bärenienst. Allerdings muss diese Kritik nicht auf einem kulturellrelativistischen Ansatz fußen, sondern kann als Missbrauch der Menschenrechtsidee durchaus auch von überzeugten Universalisten angeprangert werden.

Letztlich scheint der Dissens zwischen normativem Universalismus und Kulturrelativismus ein Streit um Deutungshoheit zu sein. Philosophisch steht die Behauptung, wahres Philosophieren müsse schon aus epistemischen Gründen stets relativistisch sein, da es keine letzten Gewissheiten gebe, gegen den Vorwurf des fahrlässigen Denkens, das die Wahrheitssuche sophistisch desavouiere; politisch geht der Streit darum, wer eher auf der „richtigen“, sprich progressiven Seite steht: Jene, die behaupten, parteilich die Perspektive der vernachlässigten Kulturen einzunehmen und für deren ungehörte Interessen und gegen die Dominanz des Westens zu kämpfen oder jene, die beanspruchen, unparteilich das Wohl aller Erdenbewohner im Blick zu haben und für Gleichheit, Freiheit und Solidarität auf der ganzen Welt zu kämpfen.

Die Einwände gegen einen normativen Universalismus der Menschenrechte sind in unterschiedlicher Weise geeignet, eine Revision der Menschenrechtsbegründung nahezulegen. Der Vorwurf des Individualismus gehört nicht dazu, weil er auf einem doppelten Missverständnis beruht. Zum einen verwechselt er Individualismus mit Individualität, die in der Tat den Menschenrechten zugrunde liegt, die ja als subjektive Rechte gedacht sind. Jedes einzelne Individuum hat Anspruch auf Menschenrechte und kann ihre Verletzung individuell, in Deutschland beim Bundesverfassungsgericht, einklagen. Anders sind Menschenrechte kaum vorstellbar. Zum zweiten irrt sich der Vorwurf im Adressaten. Nicht die Menschenrechte sind individualistisch, sondern bestenfalls die Gesellschaften des Westens. Die Menschenrechtskataloge, z.B. der rechtsverbindliche UN-Sozialpakt und UN-Zivilpakt (ICESCR/ICCPR) enthalten zahlreiche Rechte für Kollektive oder Rechte, die nur kollektiv wahrgenommen werden können, einen expliziten kulturellen Minderheitenschutz, Schutz von Familie, Rechte auf kulturelle Teilhabe etc. Einen übersteigerten Individualismus, der nur aufs eigene Wohlergehen bedacht ist und Hilfsbereitschaft und Gemeinschaftssinn vernachlässigt, zu kritisieren, ist gewiss berechtigt, aber wer einen solchen Lebensstil praktiziert, wird sich dabei nicht auf die Menschenrechte berufen können. Für den Vorwurf des Monismus gilt ähnliches: Die Sorge um den Erhalt kultureller Vielfalt mag angesichts einer auch kulturellen Globalisierung berechtigt sein. Anthony Giddens berichtet von einer Ethnologin, die bei Feldforschungen in Zentralafrika hoffte, bei einer Einladung ins Zelt eines Häuptlings mehr über lokale Bräuche zu erfahren und enttäuscht feststellte, der Anlass war eine Vorführung von „basic instinct“²¹. Aber auch hier sind die Menschenrechte der falsche Adressat. Sie behindern kulturelle Vielfalt nicht, sondern schützen und fördern sie. Zudem steht hinter dem Vorwurf des Monismus eine romantische und letztlich reaktionäre Vorstellung der Erhaltenswürdigkeit und Gleichwertigkeit aller auch tribalistischen Kulturen der Welt. Suggestiert wird, der aktuelle kulturelle status quo sei sakrosankt, eine Vorstellung, die, historisch betrachtet, zu absurden Konsequenzen führt: Warum sollte dann nicht auch eine Welt, in der Feudalherren regieren, Leibeigenschaft und Sklaverei dominieren, unantastbar sein? Besonders schwer erträglich in die Forderung, eine diffundierte Gesetzgebungskompetenz zu akzeptieren. In wessen Interesse ist es denn, wenn auch „Priesterinnen, Dorfältesten, Vätern, Ehemännern“ (s.o.) das Recht zugebilligt wird, Gesetze zu erlassen? Sicher nicht im Interesse der Zweifler, der Jüngeren, der Kinder und der Ehefrauen. Die Forderung insinuiert, eine Welt zu akzeptieren, aus deren Elend zu befreien ein Jahrhunderte

²¹Anthony Giddens: *Entfesselte Welt. Wie die Globalisierung unser Leben verändert*. Frankfurt a. M. 2001, S. 6.

langer blutiger Kampf nötig war. Das Festschreiben einer vorgefundenen Welt als die „beste aller Welten“ verhindert Emanzipation im Namen einer fragwürdigen kulturellen Identität, von der nicht sicher ist, wie beglückend sie erlebt wird.

Der Vorwurf des Imperialismus an die Menschenrechtsidee wäre nur dann berechtigt, wenn sich zeigen ließe, dass es in der Struktur der Menschenrechte selbst aggressive und usurpatorische Elemente gibt, die sie zu einem Instrument imperialistischer Politik prädestinieren. Das ist gewiss nicht der Fall. Der Sozialpakt wie der Zivilpakt stellen in ihren 1. Artikeln wortgleich klar: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung“²².

Ob im Namen der Menschenrechte sogenannte „humanitäre Interventionen“ durchgeführt werden dürfen, ist höchst umstritten²³, aber selbst wenn dies befürwortet würde, wäre der Vorwurf falsch adressiert. Es ist ja nicht der Anspruch auf universelle Gültigkeit, der bei solchen Interventionen in Frage steht, sondern es geht um die praktische Frage, ob der Zweck die Mittel heiligt, ob kriegsähnliche Mittel die richtige Wahl darstellen, um massive Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden. Ich bezweifle das. Als Angriffskriege unterliegen humanitäre Interventionen schärferen Begründungszwängen als sogenannte gerechte Kriege, deren ethische Hauptbegründung, die Notwehr, hier nicht gilt. Daher werden sie auch nicht relativistisch sondern absolut begründet, mit dem Schutz elementarer Menschenrechte. Allerdings müssten auch humanitäre Interventionen die *ius in bello* Kriterien erfüllen, um als ethisch gerechtfertigt zu gelten²⁴. Die irakische Armee litt unter dem Irakkrieg weit weniger als die Zivilbevölkerung; die durch den Krieg erzeugten Übel – Staatszerfall, bitterste Armut, permanenter Terror, ein Rückfall in den Naturzustand wird nur durch Besatzungstruppen verhindert – sind größer als das bekämpfte Übel. Ähnliches gilt in anderen Interventionsfällen, zumal in Afghanistan, Syrien und Libyen.

Gegen militärische Interventionen zum Schutz der Menschenrechte spricht aber vor allem ein grundsätzliches Argument: Wenn Menschenrechte wirklich universell gelten sollen und wir in ihrem Namen zur Intervention verpflichtet sind, dann ist jede andere Intervention als eine militärische sinnvoller, hilfreicher und damit ethisch eher gerechtfertigt. Interventionen stehen, angesichts begrenzter Mittel und Möglichkeiten, ohnehin nur bei schwersten Menschenrechtsverletzungen wie drohendem Völkermord, Massenfolter, Vertreibung an. Den Zahllosen, vom Hungertod, von Seuchen, von Genitalverstümmelung Bedrohten, von Hungerflüchtlingen und Aidskranken, deren elementare Menschenrechte auf Leben und Gesundheit bedroht sind, ist gewiss mit humanitärer Unterstützung eher zu helfen als mit militärischer Invasion. Militärische Interventionen sind das schlechteste der möglichen Mittel, um den Schutz der Menschenrechte universell zu befördern.

„Die Privatisierung von Gewalt“²⁵, das meint die Auflösung staatlichen Gewaltmonopols durch kriminelle, terroristische, rebellierende Banden und Gruppen, die Selbstjustiz betreiben, Gebiete kontrollieren, Schutz- und Erpressungsgelder kassieren, sich durch Drogen-, Waffen-

²² Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Menschenrechte*. a.a.O. (s. Anm. 13) S. 60 und S. 69.

²³ Prominent stehen für diesen Streit John Rawls und Jacques Derrida: John Rawls: *Das Recht der Völker*. Berlin, New York 2002; Jacques Derrida: *Schurken. Zwei Essays über die Vernunft*. Frankfurt a.M. 2003.

²⁴ Siehe zu Einzelheiten: Michael Walzer: *Gibt es einen gerechten Krieg?* Stuttgart 1983.

²⁵ Erhard Eppler: *Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt?* Frankfurt a.M. 2002.

und Menschenhandel finanzieren, stellt ohne Zweifel eine neue Form globaler Sicherheitsbedrohung dar. Die verschiedenen Gruppen, von den afrikanischen und asiatischen Warlords, über die lateinamerikanische Drogenmafia, den Bakassi-Boys in Nigeria, Boko Haram in Niger, Tschad und Nordkamerun, Al Shabaab in Somalia, bis zum IS im Irak und den Taliban in Afghanistan kontrollieren Teile vieler Länder und halbe Kontinente. Sie operieren, teils als Überzeugungstäter aus ideologischem oder religiösem Fanatismus, teils aus schierer Geld- oder Machtgier, äußerst brutal und völlig gesetzlos. Sie achten keinerlei Kriebsrecht, die Verwischung von Kombattanten und Nicht-Kombattanten gehört gleichsam zum Prinzip. Die Länder im Würgegriff solcher Banden versinken im Chaos.

Aus diesen neuen Formen von Gewalt bezieht die militärische Intervention ihre hauptsächliche Legitimation: Wo die Staatschefs de facto zu Bürgermeister der Hauptstädte werden, wo es keinen oder nur noch einen Rumpfstaat gibt, da gibt es, so die Interventionslogik, auch keine staatliche Souveränität mehr, die mit einer Invasion verletzt werden könnte. Wo kein Staat mehr existiert, der seine Bürger vor Übergriffen schützen kann, da scheint es plausibel, dass diese Schutzfunktion auf die internationale Gemeinschaft übergeht²⁶. Allerdings: Die Privatkriege, die diese Gruppen gegeneinander, gegen ihre Staaten und gegen die Bürger führen, sind weder durch Luftschläge oder von Flugzeugträgern der Nato noch überhaupt durch militärisches Eingreifen von außen zu beenden – es sei denn, man riskierte viele weitere Vietnams. Schon aus Klugheitsgründen verbieten sich also militärische Lösungsversuche. Und ethisch gesehen gilt: Das bedrohte oder zerstörte Gewaltmonopol rettet man nicht, indem man es vollends ignoriert, sondern indem man es, mit politischer Unterstützung, mit administrativer und wirtschaftlicher Hilfe wieder aufbaut. Die „Privatisierung der Gewalt“ sollte als politische, nicht als militärische Herausforderung begriffen werden. Das ist der beste Schutz, dem Vorwurf des Imperialismus gegen einen normativen Universalismus der Menschenrechte zu entgehen. Glaubwürdiger ist der Kampf dafür, wenn er ohne Waffen geführt wird. Er bewahrt dadurch seine Unschuld.

Und die Diskussion um die Berechtigung „humanitärer“ militärischer Interventionen liefert auch ein erstes Argument für meine These, dass auf der Unteilbarkeit der Menschenrechte nicht bestanden werden sollte: Würde anerkannt, dass in verschiedenen Weltregionen unterschiedliche Menschenrechte vordringlich sind und andere zurückstehen können, wären viele Interventionen, wie in Libyen²⁷, Irak oder Jugoslawien, die im Namen unteilbarer Menschenrechte stattfanden, nicht mehr zu rechtfertigen. Damit schlage ich mich wohlgerne im Disput um den Vorrang von Menschenrecht und Völkerrecht durchaus nicht auf die Seite jener, die im internationalen Recht nur die Staaten als Rechtssubjekte anerkennen und die „Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten“ für sakrosankt halten. Die Idee, dass im Extremfall Menschenrecht Völkerrecht bricht, sollte grundsätzlich als moralischer Fortschritt gesehen werden. Aber einen Freibrief für militärische Intervention liefert sie nicht.

Insbesondere der Vorwurf des Eurozentrismus ist es aber, der eine Revision der Menschenrechtsbegründung nahelegt. Nicht in seinem schlichten Verständnis, dass die

²⁶ Das ist etwa die Argumentation der NATO in ihrem Konzept R2P: „Responsibility to protect“.

²⁷ Für eine kritische Einschätzung der NATO-Intervention in Libyen, die nicht nur weit über das Mandat der SR-Resolution 1973 hinausging, sondern diese Resolution selbst für unvereinbar mit dem Völkerrecht hält, siehe: Reinhard Merkel: „Die Intervention der NATO in Libyen. Völkerrechtliche und rechtsphilosophische Anmerkungen zu einem weltpolitischen Trauerspiel“. In: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik. (ZIS) 10/2011. S. 771-783. Digital unter: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2011_10_615.pdf (01.12.2020)

Menschenrechte nicht universell sein könnten, weil sie im Westen geboren wurden, da dieser Einwand durch den Hinweis auf die Differenz von Ursprung und Geltungsanspruch leicht zu entkräften ist, sondern weil er zurecht darauf hinweist, dass die politische, rechtliche, soziale und ökonomische Situation in vielen armen Ländern so vollkommen anders sich darstellt, als in den europäischen Ländern, dass es tatsächlich einer Überwältigung und bornierten Bevormundung gleichkommt, wenn gefordert wird, die Menschenrechte seien alle in gleicher Weise und gleichzeitig zu garantieren. Wo z.B. viele Menschen auf der Straße wohnen, muss die Forderung nach Unverletzlichkeit der Wohnung wie Hohn erscheinen. Näheres sogleich.

Vorab muss noch begründet werden, warum auch auf dem Anspruch auf normative Gleichheit der Menschenrechte beharrt wird. Ohne den Anspruch auf Gleichheit, d.h. auf rechtliche Gleichbehandlung ohne Ansehen der Person, ohne Diskriminierung oder Privilegierung aufgrund von „Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“²⁸ wäre die Forderung nach universellen Menschenrechten sinnlos, weil es sich nicht lohnte, für globale Rechtsansprüche zu kämpfen, wenn nicht alle Menschen in gleicher Weise als Rechtsträger gesehen würden. Ein Menschenbild, das die Menschen als ungleiche vorstellte, böte keinen Anlass, sich überhaupt für eine Ausweitung von Rechten einzusetzen. Und bezeichnenderweise sind die Vorbehalte gegen den Gleichheitsanspruch, die eine „Gleichmacherei“, eine Verzerrung des Menschen zum „Herdentiere“ und zum „Zwergthiere der gleichen Rechte und Ansprüche“²⁹ befürchten, weitgehend verstummt. Was den Gleichheitsanspruch anbelangt, bestreitet heute niemand mehr den Anspruch auf Rechtsgleichheit, sondern es geht um den geforderten Grad an sozialer und ökonomischer Gleichheit, um Chancengleichheit oder materielle Gleichheit. Selbst hartgesottene Nonegalitaristen, die im Materiellen Gleichheit durch Subsistenz ersetzt sehen wollen³⁰, werden rechtliche Diskriminierung nicht gutheißen.

Aber auch für die Gleichheit gilt, dass sie nicht deskriptiv, sondern nur normativ verstanden werden kann. Denn deutlicher noch als bei der Universalität zeigt sich bei der Gleichheit, dass sie keineswegs global bereits durchgesetzt ist, vielmehr werden Menschen überall ungleich behandelt, auch rechtlich ungleich, man denke nur an die auch im Westen weiterbestehende Ungleichheit in Entlohnung und Aufstiegschancen von Frauen, an den grassierenden und in manchen Ländern systemischen Rassismus oder den Umgang mit Flüchtlingen. Umso dringlicher, dass die Forderung nach Gleichheit, als normative Rechtsgleichheit verstanden, erhalten bleibt.

Ohne Universalität wären die Menschenrechte nicht für alle gedacht und ohne Gleichheit würden nicht alle gleich bedacht. Menschenrechte ohne Universalität sind stumpf, Menschenrechte ohne Gleichheit sind inhaltsleer.

2. Warum soll der Anspruch auf Unteilbarkeit aufgeschoben werden?

Keine Freiheit ohne Gleichheit, keine Pressefreiheit ohne Recht auf Bildung, keine Freizügigkeit ohne Recht auf Urlaub, kein Wahlrecht ohne Meinungsfreiheit – mit Beispielen dieser Art

²⁸ Art 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Unter: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): *Menschenrechte*. A.a.O. (s. Anm. 13) S. 55.

²⁹ Friedrich Nietzsche: *Jenseits von Gut und Böse*. In: KSA Bd. 5, S. 128.

³⁰ Für einen Überblick siehe: Angelika Krebs (Hrsg.): *Gleichheit oder Gerechtigkeit? Texte der neuen Egalitarismuskritik*. Frankfurt a.M. 2000. Für eine Kritik am Nonegalitarismus: Klaus Goergen: „Teilen oder Helfen?“ In: Ders.: *Zugänge zur Ethik. Allgemeine und angewandte Ethik im Überblick*. Berlin 2010, S. 85–103.

wird auf den Begründungs- und Abhängigkeitszusammenhang der Menschenrechte untereinander verwiesen und damit ihre Unteilbarkeit begründet. Als unteilbar werden die Menschenrechte auch deshalb gesehen, weil, eingedenk des Gleichheitsanspruchs, es kaum vermittelbar erscheint, dass Menschenrechte nur selektiv, d.h. entweder nicht für alle oder nicht für alle im gleichen Umfang gewährt werden sollten.

Allerdings ist deskriptiv unbestreitbar, dass von ungeteilten Menschenrechten keine Rede sein kann: Im größten Feldversuch der Geschichte, mit einem Sample von mehreren Milliarden Teilnehmern wurde im Frühjahr 2020 eindrucksvoll gezeigt, dass nicht nur die meisten Regierungen der Welt bereit waren, zahlreiche Menschenrechte, wie jene auf Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit, Recht auf Bildung, Recht auf Berufsausübung, Religionsfreiheit und Freiheit der Kunst zu suspendieren, um andere Rechte, wie jene auf Leben, Gesundheitsschutz, Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters zu schützen, sondern auch ein großer Teil der Weltbevölkerung war bereit, diese massiven Einschränkungen seiner Grundrechte relativ klaglos hinzunehmen. Die Coronakrise machte deutlich, dass im Ernstfall auf der Unteilbarkeit der Menschenrechte nicht bestanden wird. Ja, es wurde geradezu zum Maßstab der Verantwortlichkeit von Regierungen, ob und inwieweit sie bereit waren, die Unteilbarkeit preiszugeben und den Schutz von Leben und Gesundheit über den Schutz von Freiheitsrechten zu stellen: Länder wie die USA, Brasilien oder Belarus werden massiv dafür kritisiert, dass sie dazu wenig bereit waren. Menschenrechte, das lehrt die Pandemie, werden geschätzt, weil sie Bedürfnisse befriedigen, und diese sind eindeutig hierarchisiert.

Auch weniger spektakuläre Umstände sprechen für sich: Den Sozialpakt haben zwar 170 Länder ratifiziert, unter anderen die VR China, aber nicht die USA und *vice versa* wurde der Zivilpakt zwar von den USA ratifiziert, neben 172 anderen Ländern, aber nicht von der VR China³¹. Ganz offensichtlich werden in verschiedenen Weltregionen unterschiedliche Schwerpunkte beim Bemühen um die Garantie von Menschenrechten gesetzt: Der Westen hält die „bürgerlichen“ Freiheits- und Schutzrechte hoch, meist auch die politischen Teilhaberechte (allerdings gibt es selbst hier Unterschiede, man denke an Ungarns und Polens Konzept einer „illiberalen Demokratie“³²) China und andere Länder eher die sozialen und ökonomischen Teilhaberechte. Im „Ostblock“ gab es zwar ein Recht auf Arbeit, aber kein Recht auf freie Berufswahl, im Westen ist es umgekehrt. Das Beispiel verweist auch darauf, dass einzelne Rechte in Widerspruch geraten können -- wie Freiheit und Sicherheit, Religionsfreiheit und körperliche Unversehrtheit, Kinderschutz und Datenschutz etc. – und schon deshalb Menschenrechte nicht ungeteilt gelten können. Von einer Garantie ungeteilter Menschenrechte kann also empirisch keine Rede sein.

Aber heißt das nun, wie bei der Universalität und der Gleichheit, dass daher nun normativ auf die Unteilbarkeit als Ziel und Ideal gepocht werden sollte? Zumindest mittelfristig möchte ich das bestreiten und für einen Aufschub normativer Unteilbarkeit der Menschenrechte plädieren.

Und nun kommen die erörterten Einwände gegen den Universalitätsanspruch ins Spiel. Nicht jene differenzverliebten, romantischen Einwände, die kulturelle Diversität um jeden Preis konservieren wollen, (man ist geneigt, einen falschen biologistischen Analogieschluss dahinter zu vermuten, der eine in der Pflanzen- und Tierwelt gewiss begrüßenswerte Vielfalt umstandslos auf die Menschenwelt überträgt) sondern jene, die auf soziale, politische, ökonomische und

³¹<https://indicators.ohchr.org/> (7.6.2020)

³² Shalini Randeria, u.a. (Hrsg.): *Rückkehr der illiberalen Demokratie?* Berlin 2016.

rechtliche Bedingungen in manchen Ländern verweisen, die es schlicht als Zumutung erscheinen lassen, auf ungeteilten Menschenrechten zu beharren. Dies gilt im Besonderen für jene Länder, die früher als „failing states“ oder „failed states“ und heute als „fragile states“ bezeichnet werden³³, und die nach politischen, sozialen und ökonomischen Kriterien, wie der Form staatlicher Legitimität, dem Zustand von öffentlichem Dienst und Sicherheitsapparat, dem Grad an wirtschaftlicher Ungleichheit und Armut, Korruption und Kriminalität, dem demografischen Druck, auch durch Flüchtlinge und ethnische Spannungen etc. in einem Ranking erfasst werden. Am schlimmsten sieht es demnach in Jemen, Somalia, Sudan, Syrien, dem Kongo, der Zentralafrikanischen Republik, Tschad, Afghanistan, Simbabwe aus,³⁴ wo die Situation als „very high alert“ eingestuft wird, aber auch in über 20 weiteren afrikanischen und asiatischen Ländern gilt die Lage noch als alarmierend. Das Problem für einen Anspruch auf ungeteilte Menschenrechte fasst Eva Maria Belser treffend zusammen:

„Wenn die täglichen Erfahrungen nicht von einem freiheitsbeschränkenden, sondern von einem schwachen oder ohnmächtigen Staat geprägt sind, muss die Vorstellung, den Staat auf Unterlassungen zu verpflichten – und das ist der Kern der Menschenrechte -- auf Unverständnis stoßen. Wem der Staat noch nie begegnet ist, weder als bedrohliche Macht noch als schützende Instanz, wünscht sich in erster Linie staatliche Behörden, die für Sicherheit sorgen, Schulen bauen oder Spitäler betreiben, und versteht nicht, warum es sein erstes Anliegen sein sollte, die Macht des Staates durch individuelle Freiheitsrechte zu beschränken.“³⁵

In diesen Ländern sind soziale Teilhaberechte gefragt, ein starker Staat, aber keine liberalen Schutz- und Freiheitsrechte, zumindest sind sie nicht vordringlich und da es an allen Rechten gebricht, aber nicht alle zugleich und ungeteilt zu haben sein werden, müssen der Maßstab der Priorisierung die wichtigsten Interessen und stärksten Bedürfnisse der Menschen dieser Länder sein.

Wo elementare Lebensbedürfnisse – Nahrung, sauberes Trinkwasser, Kleidung, Wohnung, hinlänglicher Gesundheitsschutz, Sicherheit vor gewalttätigen Übergriffen und soziale Grundbedürfnisse nach Arbeit, Mobilität, Kommunikation nicht oder nur in prekärer Weise gestillt werden können, da spielen liberale Schutz- und Freiheitsrechte, auch politische Schutzrechte, wie horizontale und vertikale Gewaltenteilung, selbst einzelne Partizipationsrechte, wie freier Zugang zu allen öffentlichen Ämtern keine vordringliche Rolle. Die Durchsetzung von Menschenrechten ist schließlich kein Selbstzweck, sondern dient den Bedürfnissen und Interessen von Menschen und muss entsprechend hierarchisiert werden, nach Unmittelbarkeit, Lebensdringlichkeit oder zweit- und drittrangigen Kultur-, Partizipations-, Selbstverwirklichungsbedürfnissen. Auf die Geltung von Menschenrechten sollte in dem Maße gedrungen werden, wie sie, nach Dringlichkeit gestuft, realistischer Weise gewährt werden können. Wenn dergestalt differenziert würde und anerkannt, dass nicht alle Menschenrechte überall und sofort ungeteilt

³³ Vgl. <https://worldpopulationreview.com/countries/fragile-states-index/> (7.6.2020)

³⁴ Ebd.

³⁵ Eva Maria Belser: „Universelle Menschenrechte“ a.a.O. (s. Anm. 17) S. 241 f. Ausführlicher in: Dies.: *The White Man's Burden. Arbeit und Menschenrechte in der globalisierten Welt*. Habil. Freiburg i. Üe./Bern 2008.

gelten müssen, wäre vielen berechtigten Einwänden gegen einen normativen Universalismus und Egalitarismus der Menschenrechte die Spitze gebrochen.

Das darf natürlich nicht als Freibrief für Diktatoren missverstanden werden, bereits existierende Menschenrechte aus machtpolitischem Kalkül wieder zu suspendieren. Wenn in einem halbwegs entwickelten Land liberale Schutz- und Freiheitsrechte eingeschränkt, politische Teilhaberechte aufgekündigt werden³⁶, ist das Anlass für Kritik, notfalls auch für diplomatische, politische und wirtschaftliche Ermahnungen und Zwangsmaßnahmen.

Ein Freibrief ist es auch nicht für jene Länder, in denen besonders diskriminierte kulturelle, ethnische, sprachliche Minderheiten durch das Aussetzen von Unteilbarkeit eines Mittels beraubt werden könnten, um auf ihre Lage aufmerksam zu machen. Zum Beispiel werden in Myanmar Muslime, in Kamerun der englisch-sprachige Bevölkerungsteil, in den USA Afroamerikaner diskriminiert – wird ihnen allen nicht eine Waffe aus der Hand geschlagen, wenn sie sich nicht auf ungeteilte Menschenrechte berufen können? Der Einwand nötigt zu einer Präzisierung. Selbstverständlich sollte es jederzeit und in allen Ländern möglich sein, einzelne Menschenrechte, hier das liberale Schutzrecht des Diskriminierungsverbots, einzuklagen. Aber dazu bedarf es keiner Berufung auf ungeteilte Menschenrechte. In den USA gibt es kaum Klagen wegen mangelnder Meinungsfreiheit, in Kamerun wegen mangelnder Freizügigkeit und in Myanmar wegen mangelnder innerer Sicherheit. Es reicht, das jeweils vermisste Recht einzufordern, und dazu braucht es keinen Bezug auf Unteilbarkeit.

Es gibt aber auch andere Fälle, als jene der ärmsten Länder und „fragile states“, in denen die Unteilbarkeit in Zweifel steht. Der Irak und Libyen galten in den 80er Jahren als „take-off-countries“, als Schwellenländer, in denen die Versorgung mit Grundgütern und wichtigen langlebigen Konsumgütern gesichert, für allgemeine Schulbildung, ein akzeptables Gesundheitswesen und öffentliche Sicherheit gesorgt war, die Infrastruktur ausgebaut wurde und rivalisierende Stämme und Konfessionskonflikte von starken Zentralregierungen in Schach gehalten wurden. Die sozialen Teilhaberechte und einige elementare Schutz- und Freiheitsrechte waren garantiert – aber es gab keine liberale Demokratie in diesen Ländern, die Menschenrechte galten nicht ungeteilt, besonders jene, die im Westen hochgehalten werden, einige Freiheits- und Schutzrechte, die politischen Teilhaberechte fehlten. Bei John Rawls zählen sie als „Schurkenstaaten“³⁷ und Schurken mussten bestraft werden. Heute zählen beide Länder, zusammen mit solchen wie Haiti, Mali oder Burundi zu den „alert states“, in denen weite Teile der Bevölkerung hungern, in Angst und Schrecken leben, Terror grassiert, der Zentralstaat zerschlagen ist und Banden das Land kontrollieren. Ist das ein angemessener Preis für die Unteilbarkeit der Menschenrechte? Es gab noch keinen Fall militärischer Intervention (auch keine politischen und ökonomischen Sanktionen) um die Unteilbarkeit der Menschenrechte einzufordern im Namen fehlender sozialer Teilhaberechte, stets waren es die fehlenden liberalen Schutz- und Freiheitsrechte, in deren Namen interveniert wurde. Der Vorwurf des Eurozentrismus, auch des Imperialismus gegenüber dem normativen Universalismus der Menschenrechte wäre hinfällig, würde auf die Unteilbarkeit der Menschenrechte auch in Fällen wie dem Irak oder Libyen verzichtet. Um Fortschritte in Richtung Unteilbarkeit zu erreichen, wären in allen Fällen finansi-

³⁶ Man denke an die Türkei unter Präsident Erdoğan, Ungarn unter Victor Orban.

³⁷ John Rawls: *Das Recht der Völker*. A.a.O. (s. Anm. 23) S. 96 ff.

elle, technische und administrative Unterstützung, faire Handelsbeziehungen und notfalls politischer Druck und ökonomische Sanktionsdrohungen die besseren Wege, als ungeteilte Menschenrechte militärisch durchsetzen zu wollen.

Es sprechen im Übrigen nicht nur ethische Gründe gegen den militärischen Interventionismus, sondern auch politische Opportunitätsabwägungen. Den Umstand, dass es in keinem einzigen Fall einer westlichen Intervention in einem Land des Mittleren Ostens und Nordafrikas (sog. MENA-Region) gelungen ist, das Modell einer liberalen, säkularen Demokratie (wieder) attraktiv zu machen, kommentiert Julian Nida-Rümelin, an sich ein Befürworter militärischer Interventionen zur Durchsetzung eines Menschenrechtsregimes, mit einem deutlichen Urteil: „Der humanitäre Interventionismus des Westens ist, jedenfalls was die MENA-Region zwischen Libyen und Afghanistan angeht, auf der ganzen Linie gescheitert.“³⁸

So wie die Menschenrechte im Westen historisch sich schrittweise entwickelten und stets erst in dem Maße zur Geltung gelangten, wie die Zeit reif war, keinesfalls ungeteilt von Beginn an, so sollte es auch all jenen Ländern zugebilligt werden, in denen die Zeit noch nicht reif ist für eine umfassende und ungeteilte Garantie von Menschenrechten.

3. Was leistet der Verzicht auf Unteilbarkeit angesichts der Kritik am Universalismus der Menschenrechte?

Ein Rechtfertigungsproblem hat die These einer zeitlich und räumlich befristeten Aussetzung der Unteilbarkeit von Menschenrechten vor allem dann, wenn diese im Singular gebraucht werden und vom „Menschenrecht“ als Natur – oder Vernunftrecht die Rede ist. Denn ein Recht, das dem Menschen qua Natur bzw. Vernunft als unverfügbar zugeschrieben wird, kann nicht als teilbar verstanden werden, will die Idee nicht in einen Selbstwiderspruch führen. Allerdings ist „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“, so Mephisto im „Faust“, in der Begründungsdiskussion heute kaum mehr die Rede. Die ohnehin nur metaphysische und metaphorische Rede von einem natürlich vorgegebenen Menschenrecht, die die Unbedingtheit des Geltungsanspruchs unterstreichen soll, hat im nachmetaphysischen Diskurs keinen Platz mehr; die Begründung des Menschenrechts qua Vernunft steht vor dem Problem³⁹, dass einerseits aus einem schwachen Vernunftbegriff, der Vernunft zumindest potentiell allen Menschen realistischer Weise als Fähigkeit zu selbständigem Entscheiden, Planen, Argumentieren zuschreibt, kein stringenter Weg führt zur moralischen Pflicht, allen anderen Menschen dieselben Fähigkeiten zuzuschreiben, bzw. ihnen dieselben Menschenrechte zuzubilligen. Andererseits könnte ein starker Begriff von Vernunft, aus dem sich ein Recht auf Rechtfertigung bzw. wechselseitige Begründung ergibt, zwar ein Menschenrecht für jedermann begründen, weil wohl niemand bereit wäre, Gründe zu akzeptieren, die dieses Recht ungleich verteilte, aber ob alle Menschen wirklich über Vernunft in diesem starken, moralisch bereits voraussetzungsreichen Sinne verfügen, ist doch sehr zweifelhaft. Aus dem Vernunftbegriff folgt entweder moralisch nichts oder er setzt bereits zu viel voraus, um damit das Menschenrecht begründen zu können.

³⁸ Julian Nida-Rümelin: *Die gefährdete Rationalität der Demokratie*. Hamburg 2020. S. 44 f.

³⁹ Vgl. zur Kritik des Vernunftrechts: Christoph Menke, Arnd Pollmann: *Philosophie der Menschenrechte. Zur Einführung*. Hamburg 2007, S. 56 ff.

Gesucht ist letztlich der archimedische Punkt zwischen zu starken Menschenrechtsbegründungen, die die Rechte naturrechtlich, vernunftrechtlich, theologisch – aus der Gottesebenenbildlichkeit – oder aus einem Einzelrechte begründenden Würdebegriff⁴⁰ ableiten, aber daran scheitern, dass ihre Prämissen zu voraussetzungsreich sind, und zu schwachen Begründungen, die sich entweder auf drei, vier elementare Minimalrechte beschränken, die untauglich sind auch nur ansatzweise das abzubilden, wofür heute der weltweite Kampf um mehr Menschenrechte steht oder die Realisierung der Menschenrechte als fern-utopisches Projekt begreifen, wenn sie von einer grundsätzlichen Universalisierbarkeit nach einer weltweiten, zukünftigen Wiederholung des westlichen Exempels sprechen⁴¹.

Womöglich findet sich dieser archimedische Punkt, werden Menschenrechte, wie hier, normativ und als ein strukturiertes Regelwerk einzeln benennbarer subjektiver und gleicher Rechte verstanden, die für alle Menschen gelten sollten und für deren vollständige Positivierung in allen Ländern gekämpft werden sollte. Dann besteht das Begründungsproblem vor allem darin, den Anspruch auf normative Universalität zu verteidigen gegen Argumente, die auf die großen politischen, sozialen und ökonomischen Probleme in vielen armen Ländern verweisen, die es diesen unmöglich machen, die Menschenrechte als ungeteilte Rechte zu verstehen, sollen sie überhaupt ernst genommen und als Argument dienen können, um auf die miserable Lebenslage der Bürger verbessernd einzuwirken. Daher plädiere ich dafür, dieses Begründungsproblem zu lösen durch den zeitweiligen Verzicht auf den Anspruch auf Unteilbarkeit.

Er ermöglicht es, national wie international, in der Praxis den Schwerpunkt des Kampfes für Menschenrechte darauf zu konzentrieren, was in der aktuellen politischen und wirtschaftlichen Situation der Länder am vordringlichsten ist. Die Menschen in den ärmsten Ländern, in denen es an nahezu allen Menschenrechtsgarantien mangelt, können zuerst für jene sozialen und ökonomischen Teilhaberechte kämpfen, deren Erstreitung ihren elementaren Bedürfnissen entspricht; die reichen Länder können ihre Unterstützung auf eben diese Bemühungen konzentrieren und müssen nicht, wie etwa im jüngsten Konzept des BMZ „Entwicklungspolitik 2030“⁴² vorgesehen, auf „Good Governance“ als Voraussetzung für Entwicklungshilfe dringen. Die Berichte der internationalen NGO's, die Menschenrechtsverletzungen anprangern – *Amnesty international*, *Human Rights Watch*, *terre des femmes* etc. sähen anders aus, würde anerkannt, dass die schlimmsten Menschenrechtsverletzungen in vielen Ländern nicht darin bestehen, dass es an „bürgerlichen“ Freiheits- und Schutzrechten mangelt, sondern an Nahrung, sauberem Wasser, Wohnung, Einkommen und Schutz vor Bandenkriminalität. Westliche Regierungschefs, an voran die deutschen, müssten bei ihren Staatsbesuchen in Afrika und Asien nicht zu-

⁴⁰ Vgl. zur Kritik der Menschenrechtsbegründung aus der Menschenwürde: Dieter Birnbacher: „Kann die Menschenwürde die Menschenrechte begründen?“ In: Bernward Gesang, Julius Schälike (Hrsg.): *Die großen Kontroversen der Rechtsphilosophie*, Paderborn 2011, S. 77-98. Kritisch dazu: Information Philosophie. Heft 3, 2013. S. 30—38. Kritisch zum Menschenwürdebegriff auch: Norbert Hoerster: „Das Prinzip der Menschenwürde“. In: Ders.: *Ethik des Embryonenschutzes*. Stuttgart 2002. S. 11—29.

⁴¹ Prominent: Michael Walzer: *Lokale Kritik* a.a.O. (s. Anm. 12) S. 139 ff.

⁴² Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Hrsg.): *Entwicklungspolitik 2030*. Berlin 2018. Digital unter: http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier455_06_2018.pdf (24.06.2020)

erst nach dem Stand der Garantie liberaler Schutz- und Freiheitsrechte fragen, sondern sie sollten nach dem Stand der Garantie sozialer und wirtschaftlicher Teilhaberechte fragen und Hilfe bei der Umsetzung in Aussicht stellen.

Entschließt sich die Regierung eines *fragile state*, sich dem Menschenrechtsregime anzuschließen, und dies nicht nur als Lippenbekenntnis, sondern in aller ernsthaften politischen Konsequenz, so wird sie, konfrontiert mit dem gesamten Katalog der Artikel des Sozial – und Zivilpakts, wohl überfordert zurückschrecken. Aber ganz so, wie man der lange erkrankten Schülerin, die in den Regelunterricht zurückkehrt, eine schrittweise Wiedereingliederung, eine Übergangs- und Schonfrist gewähren wird, kann auch ein entsprechendes Angebot die Regierung des *fragile state* ermutigen, sich den Forderungen des Menschenrechtsregimes schrittweise zu beugen. Das Aussetzen der Unteilbarkeit kann auch als Anreiz wirken, sich auf die Ansprüche der Menschenrechte ernsthaft einzulassen.

Was die sogenannten *rogue-states* anbelangt, würde der Verzicht auf Unteilbarkeit der Menschenrechte verhindern, dass in deren Namen militärisch interveniert würde, anstatt durch finanzielle Unterstützung, ökonomischen und politischen Druck einen Weg zur Demokratisierung zu befördern.

Grundsätzlich geht es mir weniger um eine Anerkennung kultureller Differenz als um internationale soziale Gerechtigkeit. Weniger die im engeren Sinne kulturellrelativistischen Bedenken gegen einen Universalismus der Menschenrechte zwingen zu einer Revision des Menschenrechtskonzepts als ein „Sozialrelativismus“, ein ökonomischer Relativismus, letztlich ein Bedürfnisrelativismus. Der aber ist vereinbar mit einem Menschenrechtskonzept, das auf Unteilbarkeit verzichtet, weshalb mir dieses Konzept als das ethisch überlegenere erscheint.

Denn deren Vorbehalte richten sich nicht gegen eine emanzipationsfeindliche vermeintliche Konservierungsnotwendigkeit religiöser und kultureller Identitäten als vielmehr gegen einen eurozentrisch verengten Blick auf soziale, politische und ökonomische Entwicklungsmöglichkeiten in anderen Weltregionen.

Soll das Menschenrechtskonzept seinen emanzipatorischen Impetus wahren, muss es universell auch in dem Sinne werden, dass es die Realisierungsbedingungen einzelner Rechte wirklich in allen Ländern der Welt realistisch einschätzt und entsprechend abstuft.

Historia non facit saltus: Wenn wir anerkennen, dass der Entwicklungsweg von Gesellschaften überall auf der Welt von einem Naturzustand – und viele Länder befinden sich momentan in einer Lage, wie Hobbes sie diesbezüglich beschreibt – über einen frühen leviathanischen Staat, der Sicherheit von Leben, Eigentum und Verträgen schützt, aber kaum mehr, zu einem aufgeklärten Konstitutionalismus à la Kant bis zu einer mehr oder minder rousseauistischen Demokratie führt und dem entsprechend Menschenrechtsforderungen abstufen und dem Entwicklungsstand anpassen, werden jene kritischen Stimmen verklingen, die dem gängigen Menschenrechtskonzept Rigorismus und mangelnde Sensibilität für die Belange nicht westlicher Wohlstandsgesellschaften vorhalten können.

Erst wenn alle Länder der Welt das Ausgangsniveau des Westens erreicht haben werden, sollte die Forderung lauten: Menschenrechte beanspruchen universelle, egalitäre und unteilbare Geltung.

Diese letzte Aussage verweist allerdings auch auf die Kehrseite des Zugeständnisses aufgeschobener Unteilbarkeit in armen Ländern und *fragile states*. Für die reichen Länder, wie Deutschland, gibt es keinerlei Dispens von der Unteilbarkeit. Ja, alle üblichen Elemente des

Menschenrechtsbegriffs, von der Universalität bis zu Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit können in Deutschland nicht nur normativ, sondern auch deskriptiv verstanden werden, sind sie doch konstitutiver Teil der deutschen Verfassung und ihre Verletzung damit strafbewehrt. Das hat auch Konsequenzen für die nationale Debatte um die Verbindlichkeit von Menschenrechten in einer Situation, in der diese von manchen Kreisen mit eben jenen kulturellrelativistischen Argumenten bestritten werden, die oben diskutiert wurden. Diese Vorbehalte gelten in Deutschland allerdings nicht, da sie sich eines Fehlschlusses der falschen Verallgemeinerung bzw. Übertragung schuldig machen: Selbst wenn kulturellrelativistische Einwände gegen den universalen Geltungsanspruch der Menschenrechte, global gesehen, berechtigt wären, so zählen diese Einwände nicht in einem Land, in dem sie zum positiven Recht gehören. Daran haben sich „beide Seiten“ zu halten: Deutscher Staat und deutsche Gesellschaft haben die Menschenrechte, hier insbesondere das Diskriminierungsverbot von Minderheiten, unbedingt zu achten; jene Kreise von Minderheiten, die glauben, auch in Deutschland gälten die Menschenrechte nicht ungeteilt, und sie könnten sich nach Belieben auf willkommene Rechte berufen und andere ignorieren, irren sich. Gerade die Bereitschaft, die Unteilbarkeit auch für einige jener Länder, aus denen die menschenrechtskritischen Minderheiten hierzulande häufig sich rekrutieren, auszusetzen, ist ein starkes Argument für die Unteilbarkeit in Deutschland. Sie signalisiert Entgegenkommen und Entschlossenheit. Was in Afghanistan aus ethischen und aus Klugheitsgründen zugestanden werden muss, darf in Deutschland aus korrespondierenden Gründen nicht zugestanden werden. Auch darin liegt der Ansporn, für eine weltweite Anerkennung ungeteilter Menschenrechte zu streiten.

Aus: Normative Integration. Kulturkampf in der Schule und netzgeprägte Schülerschaft. Hrsgg. von: Dieter Birnbacher, Klaus Goergen, Markus Tiedemann. Paderborn. 2021, S. 70- 92.)